

Vorlage		Vorlage-Nr:	E 18/0202/WP17
Federführende Dienststelle: Aachener Stadtbetrieb		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		AZ:	
		Datum:	25.10.2019
		Verfasser:	
7. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Gebiet der Stadt Aachen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 10.12.2008			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
19.11.2019	Betriebsausschuss Aachener Stadtbetrieb	Anhörung/Empfehlung	
11.12.2019	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss Aachener Stadtbetrieb nimmt die Ausführungen der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen, die vorgelegte 7. Nachtragssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Gebiet der Stadt Aachen zu beschließen.

Der Rat der Stadt Aachen beschließt auf Empfehlung des Betriebsausschusses Aachener Stadtbetrieb die vorgelegte 7. Nachtragssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Gebiet der Stadt Aachen.

Erläuterungen:

Aufgrund des zum 01.01.2019 in Kraft getretenen Verpackungsgesetzes und der letzten Änderung der Gewerbeabfallverordnung sind in der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Gebiet der Stadt Aachen (Abfallwirtschaftssatzung) verschiedene inhaltliche und redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Ebenso wurden Empfehlungen des Städte- und Gemeindebundes NRW anhand der Muster-Abfallentsorgungssatzung aufgenommen.

Zur besseren Lesbarkeit sind die Änderungen im Rahmen einer Synopse, welche als Anlage beigefügt ist, dargestellt.

Die 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Gebiet der Stadt Aachen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 10.12.2008 lautet wie nachfolgend als Anlage dargestellt.

Anlage/n:

Synopse

7. Änderungssatzung

Die Neufassung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Gebiet der Stadt Aachen ist elektronisch aufrufbar.

Änderung der Abfallwirtschaftssatzung	
Synopse	
Fassung vom 19.09.2018	7. Änderungssatzung
<p>§ 1 Aufgaben und Ziele</p> <p>-----</p>	<p>§ 1 Aufgaben und Ziele</p>
<p>§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtung nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV mindestens ein Pflicht-Restabfallgefäß zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für das Pflicht-Restabfallgefäß erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 12 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.</p>	<p>§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben nach § 17 Ab.1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Diese haben nach § 7 Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Ziffer 1 GewAbfV mindestens ein Pflicht-Restabfallgefäß zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Ein Vermischen der Abfallarten ist unzulässig, d. h. angefallener Restabfall darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für den Pflicht-Restabfallbehälter erfolgt nach Maßgabe des § 12.</p>

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke).

§ 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Ein Benutzungszwang nach § 7 besteht nicht,

3. soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Nr. 2 KrWG),

(3) Ausnahmen nach Abs. 1 und Abs. 2 sind schriftlich beim Aachener Stadtbetrieb zu beantragen. Die Anträge sind ausreichend zu begründen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie dürfen nur befristet und nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Bis zur bestandskräftigen Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 7 dieser Satzung bestehen.

§ 10 Trennung der Abfälle

(3) Die einzelnen Abfallarten dürfen nur den Abfallbehältern, Sammelcontainern, Sammelfahrzeugen und Annahmestellen zugeführt werden, die zu ihrer Aufnahme bestimmt sind.

§ 11 Abfallbehälter

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke).

Die Nutzung eines gemeinsamen Restabfallbehälters durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

§ 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Ein Benutzungszwang nach § 7 besteht nicht,

3. soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach **§ 23 KrWG** freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber **durch die zuständige Behörde** ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (**§ 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 KrWG**),

7. **wenn der Bioabfallbehälter nach § 11 Abs. 9 entzogen wurde.**

(3) Ausnahmen nach Abs. 1 **Nr. 6** und Abs. 2 sind schriftlich beim Aachener Stadtbetrieb zu beantragen. Die Anträge sind ausreichend zu begründen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie dürfen nur befristet und nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Bis zur bestandskräftigen Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 7 dieser Satzung bestehen.

§ 10 Trennung der Abfälle

(3) Die einzelnen Abfallarten dürfen nur den Abfallbehältern, Sammelcontainern, Sammelfahrzeugen und Annahmestellen zugeführt werden, die zu ihrer Aufnahme bestimmt sind.
Eine Verpflichtung des Aachener Stadtbetriebes zur Abfuhr falsch bzw. zweckentfremdend befüllter Abfallbehälter besteht nicht.

§ 11 Abfallbehälter

(9) Soweit Behältnisse zur Sammlung verwertbarer Abfälle aufgestellt oder zur Verfügung gestellt werden, dürfen in diese Behältnisse ausschließlich nur die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle eingefüllt werden. Bei fehlerhafter Befüllung eines Bio- oder Papierabfallbehälters wird der entsprechende Behälter auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers hin gebührenpflichtig als Restabfallbehälter sondergeleert. Die Gebühr für diese Sonderleerung richtet sich nach § 3 der Abfallgebührensatzung.

Bei wiederholter Fehlbefüllung von Bioabfallbehältern (mehr als 50% Fehlbefüllungen innerhalb von 3 Monaten) ist der Aachener Stadtbetrieb berechtigt, den Bioabfallbehälter einzuziehen und das eingezogene Volumen zusätzlich gebührenpflichtig als Restabfall anzuordnen. Die Neubeantragung eines Bioabfallbehälters ist erstmals 3 Monate nach Einziehung möglich, wenn in dem Antrag glaubhaft gemacht wird, dass zukünftig Fehlbefüllungen des Bioabfallbehälters ausgeschlossen sind. Abfälle dürfen nicht in anderer Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter, Depotcontainer oder stationären bzw. mobilen Sammelstellen oder im öffentlichen Straßenraum bzw. in öffentlichen Anlagen abgelegt werden.

§ 13 Standplatz und Transportweg der Abfallbehälter

(2) Der Aachener Stadtbetrieb bestimmt nach Anhörung des Grundstückseigentümers den Standplatz der Abfallbehälter. Es kann verlangt werden, dass die Abfallbehälter für mehrere Grundstücke auf einem gemeinsamen Standplatz aufgestellt werden. Die Standplätze müssen so bemessen sein, dass sie das Aufstellen mehrerer Behälter bei Getrennteinsammlung von Abfällen ermöglichen.

§ 14 Abfuhr der Abfälle

(1) Die Abfuhr der Restabfälle erfolgt bei den Behältergrößen 90 l, 120l, 240 l, 770 l und 1.100 l grundsätzlich 14-täglich oder 4-wöchentlich. Die Abfuhr der Restabfälle erfolgt bei der Behältergröße 60 l ausnahmslos 4-wöchentlich. Die Leerung der Behältergrößen 120 l, 770 l und 1.100 l kann auf schriftlichen Antrag in definierten Ausnahmefällen, z. B. bei Kellerstandplätzen, 4-Rad-Gefäßen (MGB 770 und 1.100 l) sowie

(9) Soweit Behältnisse zur Sammlung verwertbarer Abfälle aufgestellt oder zur Verfügung gestellt werden, dürfen in diese Behältnisse ausschließlich nur die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle eingefüllt werden. Bei fehlerhafter Befüllung eines Bio- oder Papierabfallbehälters wird der entsprechende Behälter auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers hin gebührenpflichtig als Restabfallbehälter sondergeleert. Die Gebühr für diese Sonderleerung richtet sich nach § 3 der Abfallgebührensatzung.

Bei wiederholter Fehlbefüllung von **Bio- oder Papierabfallbehältern** ist der Aachener Stadtbetrieb berechtigt, den **Bio- oder Papierabfallbehälter** einzuziehen und das eingezogene Volumen zusätzlich gebührenpflichtig als Restabfall anzuordnen. Die Neubeantragung eines **Bio- oder Papierabfallbehälters mit gleichzeitiger Veränderung des zukünftigen Restabfallvolumens** ist erstmals 3 Monate nach Einziehung möglich, wenn in dem Antrag glaubhaft gemacht wird, dass zukünftig Fehlbefüllungen des **Bio- oder Papierabfallbehälters** ausgeschlossen sind. Abfälle dürfen nicht in anderer Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter, Depotcontainer oder stationären bzw. mobilen Sammelstellen oder im öffentlichen Straßenraum bzw. in öffentlichen Anlagen abgelegt werden.

§ 13 Standplatz und Transportweg der Abfallbehälter

(2) Der Aachener Stadtbetrieb bestimmt nach Anhörung des Grundstückseigentümers den Standplatz der Abfallbehälter. Die Standplätze müssen so bemessen sein, dass sie das Aufstellen mehrerer Behälter bei Getrennteinsammlung von Abfällen ermöglichen.

§ 14 Abfuhr der Abfälle

(1) Die Abfuhr der Restabfälle erfolgt bei den Behältergrößen 90 l, 120l, 240 l, 770 l und 1.100 l grundsätzlich 14-täglich oder 4-wöchentlich. Die Abfuhr der Restabfälle erfolgt bei der Behältergröße 60 l ausnahmslos 4-wöchentlich. Die Leerung der Behältergrößen 120 l, 770 l und 1.100 l kann auf schriftlichen Antrag in definierten Ausnahmefällen, z. B. bei Kellerstandplätzen, 4-Rad-Gefäßen (MGB 770 und 1.100 l) sowie

besonderen Rahmen-/Platzbedingungen im Wege der Einzelfallprüfung wöchentlich erfolgen.

Für Restabfallbehälter mit einem Inhalt von 1.100 l und größer können abweichende Leerungsrhythmen mit dem Aachener Stadtbetrieb vereinbart werden.
Die Abfuhr der Bioabfälle erfolgt 14-täglich.
Die Abfuhr der Papierabfälle erfolgt 4-wöchentlich.
Die Tage und Zeiten der Entleerung bestimmt der Aachener Stadtbetrieb. Notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage werden von Fall zu Fall bestimmt und rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 18 Abfallentsorgungsanlagen, Sammelstellen

(1) Die Stadt Aachen stellt folgende Abfallentsorgungsanlagen und Sammelstellen zur Verfügung:

[...]

- Übergabestelle für Elektro-Altgeräte, Aachen
Rothe-Erde, Philipsstraße 8

Anlage 2:

Hinweise:

- Bioabfälle sauber sammeln!
- In den Restabfallbehälter gehören Kleintier-, Katzenstreu und Exkremente!
- Nicht in den Bioabfallbehälter gehören Verpackungen aus Glas, Kunststoff und Metall!
- Die Verwendung ausdrücklich anerkannter kompostierbarer Kunststoffbeutel (Bioabfallsäcke) durch den Abfallerzeuger / -besitzer zur Intensivierung einer getrennten Erfassung des Bioabfalls, ist zulässig!

besonderen Rahmen-/Platzbedingungen im Wege der Einzelfallprüfung wöchentlich erfolgen.

Für Restabfallbehälter mit einem Inhalt von **770 l** und größer können abweichende Leerungsrhythmen mit dem Aachener Stadtbetrieb vereinbart werden.
Die Abfuhr der Bioabfälle erfolgt 14-täglich.
Die Abfuhr der Papierabfälle erfolgt 4-wöchentlich.
Die Tage und Zeiten der Entleerung bestimmt der Aachener Stadtbetrieb. Notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage werden von Fall zu Fall bestimmt und rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 18 Abfallentsorgungsanlagen, Sammelstellen

(1) Die Stadt Aachen stellt folgende Abfallentsorgungsanlagen und Sammelstellen zur Verfügung:

[...]

- Übergabestelle für Elektro-Altgeräte,
Rödgerheidweg 34, 52068 Aachen

Anlage 2:

Hinweise:

- Bioabfälle sauber sammeln!
- In den Restabfallbehälter gehören Kleintier-, Katzenstreu und Exkremente!
- Nicht in den Bioabfallbehälter gehören Verpackungen aus Glas, Kunststoff und Metall!

Anlage 2

7. Änderungssatzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Gebiet der Stadt Aachen vom 10.12.2008

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S.202)
- der §§ 1, 2, und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW. S. 90);
- der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GVBI S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV.NRW. S. 442);
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, S. 212 ff), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. 2017, S. 2808);
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I. 2017 S. 896 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234);

sowie

- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846)

hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Aachen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 10.12.2008 beschlossen:

Artikel 1

Änderung von Satzungsbestimmungen

§ 1 wird wie folgt durch den Absatz 6 ergänzt:

Die Stadt Aachen wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben nach § 17 Abs.1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Diese haben nach § 7 Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Ziffer 1 GewAbfV mindestens ein Pflicht-Restabfallgefäß zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Ein Vermischen der Abfallarten ist unzulässig, d. h. angefallener Restabfall darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für den Pflicht-Restabfallbehälter erfolgt nach Maßgabe des § 12.

§ 7 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

Die Nutzung eines gemeinsamen Restabfallbehälters durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

§ 8 Absatz 1 Punkt 3 wird wie folgt geändert:

soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 KrWG).

§ 8 Absatz 1 wird um den Punkt 7 ergänzt:

wenn der Bioabfallbehälter nach § 11 Abs. 9 entzogen wurde.

§ 8 Absatz 3 lautet nun wie folgt:

Ausnahmen nach Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 sind schriftlich beim Aachener Stadtbetrieb zu beantragen. Die Anträge sind ausreichend zu begründen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie dürfen nur befristet und nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Bis zur bestandskräftigen Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 7 dieser Satzung bestehen.

§ 10 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

Eine Verpflichtung des Aachener Stadtbetriebes zur Abfuhr falsch bzw. zweckentfremdend befüllter Abfallbehälter besteht nicht.

§ 11 Absatz 9 wird wie folgt ergänzt:

Bei wiederholter Fehlbefüllung von Bio- oder Papierabfallbehältern ist der Aachener Stadtbetrieb berechtigt, den Bio- oder Papierabfallbehälter einzuziehen und das eingezogene Volumen zusätzlich gebührenpflichtig als Restabfall anzuordnen. Die Neubeantragung eines Bio-oder Papierabfallbehälters mit gleichzeitiger Veränderung des zukünftigen Restabfallvolumens ist erstmals 3 Monate nach Einziehung möglich, wenn in dem Antrag glaubhaft gemacht wird, dass zukünftig Fehlbefüllungen

des Bio- oder Papierabfallbehälters ausgeschlossen sind. Abfälle dürfen nicht in anderer Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter, Depotcontainer oder stationären bzw. mobilen Sammelstellen oder im öffentlichen Straßenraum bzw. in öffentlichen Anlagen abgelegt werden.

§ 13 Absatz 2 lautet nun wie folgt:

Der Aachener Stadtbetrieb bestimmt nach Anhörung des Grundstückseigentümers den Standplatz der Abfallbehälter. Die Standplätze müssen so bemessen sein, dass sie das Aufstellen mehrerer Behälter bei Getrennteinsammlung von Abfällen ermöglichen.

§ 14 Absatz 1 lautet nun wie folgt:

Für Restabfallbehälter mit einem Inhalt von 770 l und größer können abweichende Leerungsrhythmen mit dem Aachener Stadtbetrieb vereinbart werden.

§ 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Übergabestelle für Elektroaltgeräte, Rödgerheidweg 34, 52068 Aachen

Anlage 2 lautet nun wie folgt:

Hinweise:

- Bioabfälle sauber sammeln!
- In den Restabfallbehälter gehören Kleintier-, Katzenstreu und Exkremente!
- Nicht in den Bioabfallbehälter gehören Verpackungen aus Glas, Kunststoff und Metall!

Artikel 2

Inkrafttreten:

Diese 7. Änderungssatzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Gebiet der Stadt Aachen vom 10.12.2008 tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2020 in Kraft.

Die vorstehende 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Gebiet der Stadt Aachen (Abfallwirtschaftssatzung) wurde in der Sitzung des Rates der Stadt am 11.12.2019 beschlossen.

Aachen, den 11. Dezember 2019

Philipp
Oberbürgermeister

Berg
Schriftführer

Vorstehende vom Rat der Stadt beschlossene 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Gebiet der Stadt Aachen (Abfallwirtschaftssatzung) ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Aachen, den 11.12.2019

Philipp
Oberbürgermeister

Vorstehende 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Gebiet der Stadt Aachen (Abfallwirtschaftssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht wurde;
- c) der Oberbürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat

oder

d) der Form- oder Verfahrensfehler gegenüber der Stadt vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 11.12.2019

Philipp

Oberbürgermeister

Der Wortlaut der 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Gebiet der Stadt Aachen (Abfallwirtschaftssatzung) stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 11.12.2019 überein.

Es wird bestätigt, dass die Bestimmungen des § 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 07.04.1981, zuletzt geändert durch Artikel 1 der 3. Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW. S.741) entsprechend angewandt worden sind.

Aachen, den 11.12.2019

Philipp

Oberbürgermeister